

Geschäftsverzeichnissnr. 4203
Urteil Nr. 76/2008 vom 8. Mai 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und die Artikel 32 Nr. 2 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Mai 2007 in Sachen A.J. gegen F.K., dessen Ausfertigung am 10. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und die Artikel 32 Nr. 2 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 46 § 2 und 792 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dem Anfang der Berufungs- oder Einspruchsfrist die Notifizierung durch gewöhnlichen Brief zugrunde legen, während für andere Streitfälle vergleichbarer Art die Notifizierung durch Gerichtsbrief als Regel gilt? »;

2. « Verstoßen Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und die Artikel 32 Nr. 2 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dem Anfang der Berufungs- oder Einspruchsfrist die Notifizierung der Entscheidung durch gewöhnlichen Brief zugrunde legen, während die Artikel 203 und 203^{bis} des Zivilgesetzbuches für den Anfang der Berufungs- oder Einspruchsfrist eine Zustellung voraussetzen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Artikel 32 Nr. 2 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit - was die erste Frage betrifft - den Artikeln 46 § 2 und 792 des letztgenannten Gesetzbuches.

B.1.2. Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches - wobei nur der letzte Satz von Absatz 1 dieses Artikels zur Debatte steht - bestimmt:

« Kommt der Schuldner einer der durch die Artikel 203, 203^{bis}, 205, 207, 303 oder 336 dieses Gesetzbuches auferlegten Verpflichtungen oder der aufgrund von Artikel 1288 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches eingegangenen Verbindlichkeit nicht nach, kann sich der Gläubiger unbeschadet des Rechts Dritter ermächtigen lassen, unter Ausschluss des genannten Schuldners und im Rahmen der durch das Urteil festgelegten Bedingungen und Grenzen die Einkünfte des Schuldners oder jeden anderen ihm von einem Dritten geschuldeten Betrag zu vereinnahmen. Das Verfahren und die Befugnisse des Richters sind gemäß den Artikeln 1253^{bis} [*sic*, zu lesen ist: Artikel 1253^{ter}] bis 1253^{quinquies} des Gerichtsgesetzbuches geregelt.

Auf die durch den Greffier auf Antrag des Klägers hin erfolgte Notifizierung ist das Urteil allen gegenwärtigen und zukünftigen Drittschuldnern gegenüber wirksam.

Hört das Urteil auf, wirksam zu sein, werden die Drittschuldner vom Greffier davon in Kenntnis gesetzt.

Der Greffier vermerkt in seiner Notifizierung, was der Drittschuldner zahlen oder zu zahlen aufhören muss ».

B.1.3. Die Artikel 32, 46 § 2, 792 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches bestimmen:

« Art. 32. In diesem Gesetzbuch versteht man:

1. unter Zustellung: die Abgabe einer Abschrift des Schriftstücks; sie erfolgt durch Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers;

2. unter Notifizierung: die Zusendung einer Verfahrensakte im Original oder als Abschrift; sie erfolgt auf dem Postwege oder in den durch das Gesetz festgelegten Fällen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form » .

« Art. 46. [...]

§ 2. In den durch das Gesetz festgelegten Fällen sorgt der Greffier dafür, dass die Notifizierung per Gerichtsbrief erfolgt.

Der Gerichtsbrief wird durch die Post zu Händen des Adressaten oder an dessen Wohnsitz im Sinne der Artikel 33, 35 und 39 zugestellt. Der Empfänger quittiert den Empfangsschein, der durch die Post an den Absender zurückgeschickt wird. Verweigert der Empfänger die Unterschrift, dann bringt der Postbeamte einen Vermerk über diese Weigerung unten auf dem Empfangsschein an.

Wenn der Gerichtsbrief weder dem Adressaten selbst noch an dessen Wohnsitz ausgehändigt werden kann, dann hinterlässt der Postbeamte eine Mitteilung über seinen Versuch, den Brief abzugeben. Der Brief wird acht Tage lang bei dem Postamt aufbewahrt. Es kann während dieser Frist durch den Adressaten selbst oder durch den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht abgeholt werden.

Wenn jedoch der Adressat des Gerichtsbriefes beantragt hat, seinen Briefwechsel zurückzuschicken oder ihn bei dem Postamt aufzubewahren, dann wird der Brief während des durch den Antrag gedeckten Zeitraums an die durch den Adressaten angegebene Adresse zurückgeschickt oder da aufbewahrt.

Der an einen Konkurschuldner adressierte Brief wird dem Konkursverwalter ausgehändigt.

Der König regelt die Modalitäten der Anwendung der Absätze 3 bis 5 ».

« Art. 792. Innerhalb von acht Tagen nach der Verkündung des Urteils übermittelt der Greffier jeder der Parteien oder gegebenenfalls ihren Rechtsbeiständen mit normaler Post eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils.

In Abweichung vom vorstehenden Absatz bringt der Greffier für die Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 Absatz 1 den Parteien innerhalb von acht Tagen per Gerichtsbrief das Urteil zur Kenntnis.

Bei Strafe der Nichtigkeit werden in dieser Notifizierung die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingereicht werden muss, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist, erwähnt.

In den in Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt der Greffier gegebenenfalls den Rechtsanwälten der Parteien oder den Beauftragten im Sinne von Artikel 728 § 3 eine nicht unterzeichnete Abschrift des Urteils ».

« Art. 1253^{quater}. Wenn die Klagen sich auf die Artikel 214, 215, 216, 221, 223, 1420, 1421, 1426, 1442, 1463 und 1469 des Zivilgesetzbuches stützen:

a) lässt der Richter die Parteien vor die Ratskammer laden und versucht, eine Aussöhnung herbeizuführen;

b) wird der Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Klageeinreichung erlassen; dieser Beschluss wird von dem Greffier beiden Eheleuten notifiziert;

c) kann, wenn der Beschluss in Abwesenheit ergangen ist, die Partei, die nicht erschienen ist, innerhalb eines Monats nach der Notifizierung mittels eines bei der Kanzlei des Gerichts eingereichten Gesuchs Widerspruch einlegen;

d) ist der Beschluss ungeachtet des Streitwertes berufungsfähig; Berufung wird innerhalb eines Monats nach der Notifizierung eingelegt;

e) kann jeder der Ehepartner jederzeit in der gleichen Form Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses oder des Entscheids beantragen ».

B.2. In der ersten präjudiziellen Frage ist der Behandlungsunterschied, der dem Hof durch den vorlegenden Richter unterbreitet wird, derjenige zwischen Rechtsunterworfenen, die Berufung gegen eine Entscheidung einlegen, je nachdem, ob es sich um eine Entscheidung aufgrund von Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches handelt, die gemäß dem vorlegenden Richter, der diesbezüglich auf ein Urteil des Kassationshofes vom 23. September 1996 (*Pas.* 1996, I, S. 843) Bezug nimmt, Gegenstand einer Notifizierung durch gewöhnlichen Brief sein müsste, oder um eine Entscheidung, die Gegenstand einer Zustellung durch Gerichtsbrief sein müsste. Im Gegensatz zur Darstellung des Ministerrates sind die somit beschriebenen Kategorien von Rechtsunterworfenen hinlänglich bezeichnet.

B.3.1. In der zweiten präjudiziellen Frage ist der Behandlungsunterschied, der dem Hof durch den vorlegenden Richter unterbreitet wird, derjenige zwischen Rechtsunterworfenen, die Berufung gegen eine Entscheidung des Friedensrichters einlegen, je nachdem, ob diese auf den Artikeln 203 und 203*bis* oder auf Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches gründet. Im ersten Fall muss das Urteil aufgrund von Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt werden. Im zweiten Fall muss der Beschluss aufgrund von Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches und von Artikel 1253*quater* Buchstabe b) des Gerichtsgesetzbuches den Gegenstand einer Notifizierung durch gewöhnlichen Brief bilden, wobei der vorlegende Richter in dieser Hinsicht auf das vorerwähnte Urteil des Kassationshofes vom 23. September 1996 Bezug nimmt.

B.3.2. Artikel 203*ter* des Zivilgesetzbuches erlaubt es dem Gläubiger der Ausführung einer Verpflichtung aufgrund einer der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder des Gerichtsgesetzbuches, auf die der genannte Artikel verweist, sich vom Richter die Genehmigung erteilen zu lassen, unter den Bedingungen und in den Grenzen, die in demselben Artikel festgelegt sind, die Einkünfte des Schuldners oder jeden anderen ihm von einem Dritten geschuldeten Betrag zu vereinnahmen.

Während der Vorarbeiten wurde bemerkt, diese Bestimmung ergebe sich « aus dem Bemühen, die Zwangsvollstreckung von Unterhaltszahlungen schneller, wirksamer und weniger kostspielig zu gestalten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, 904, Nr. 2, S. 36).

B.3.3. Artikel 203*ter* Absatz 1 letzter Satz erklärt hinsichtlich des Verfahrens und der Befugnisse des Richters im Rahmen der darin vorgesehenen Abtretung von Beträgen die Artikel 1253*ter* bis 1253*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches und insbesondere Artikel 1253*quater* für anwendbar. In Buchstabe b) dieses Artikels ist vorgesehen, dass der Beschluss den beiden Eheleuten durch den Greffier notifiziert wird; in Buchstabe d) desselben Artikels ist eine Berufungsfrist von einem Monat ab dieser Notifizierung vorgesehen.

Dieser Artikel 203*ter* sieht außerdem die Notifizierung an Drittschuldner vor.

B.4.1. In den Rechtssachen, die Anlass zu den Urteilen Nrn. 142/2002 und 118/2004 gegeben haben und auch die Anwendung der Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches in ähnlichen Streitsachen wie derjenigen, die bei dem vorlegenden Richter anhängig ist, betreffen, hatten die vorlegenden Richter den Hof gebeten, den Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen zu prüfen, je nachdem, ob ihnen Gerichtsentscheidungen durch Gerichtsvollzieherurkunde zugestellt oder durch Gerichtsbrief notifiziert werden, ausgehend davon, dass die in diesen Streitsachen getroffenen Entscheidungen in Anwendung der beiden vorerwähnten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches durch Gerichtsbrief notifiziert werden mussten. Der Hof hat in seiner Antwort auf diese Fragen in dieser Auslegung keinen Verstoß gegen Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er gewährleisten kann, festgestellt.

B.4.2. In der vorliegenden Rechtssache vertritt der vorlegende Richter die Auffassung, dass die Entscheidung in der ihm unterbreiteten Streitsache durch gewöhnlichen Brief notifiziert werden müsse und nicht durch Gerichtsbrief, wie die vorlegenden Richter in den vorerwähnten Rechtssachen meinten. Es obliegt in der Regel nicht dem Hof - der übrigens feststellt, dass eine der intervenierenden Parteien bemerkt, dass die Praxis bei den Friedensgerichten nicht einheitlich sei -, die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen, die der vorlegende Richter ihm zur Kontrolle unterbreitet, anzufechten. Im vorliegenden Fall kann die Auslegung durch den vorlegenden Richter im Übrigen dadurch untermauert werden, dass die fraglichen Bestimmungen im Gegensatz zu anderen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches oder des Gerichtsgesetzbuches nicht ausdrücklich den Versand durch Gerichtsbrief vorschreiben und dass der Kassationshof in seinem vorerwähnten Urteil vom 23. September 1996 beschlossen hat, dass diese Notifizierungsweise nicht vorgeschrieben sei für Klagen im Sinne von Artikel 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches. Der Hof beantwortet die präjudiziellen Fragen in dieser Auslegung.

B.5. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter weicht Artikel 203^{ter} dadurch, dass er die Notifizierung durch gewöhnlichen Brief als Weise der Mitteilung berücksichtigt, von den Regeln des gerichtlichen Privatrechts ab, wonach die Urteile den Gegenstand einer Notifizierung durch Gerichtsbrief bilden (erste präjudizielle Frage) beziehungsweise zugestellt werden (zweite präjudizielle Frage), wobei die letztgenannte Regel insbesondere für die Mitteilung der Urteile gilt, die in Bezug auf Klagen aufgrund der Artikel 203 und 203^{bis} des Zivilgesetzbuches gefällt werden.

B.6. Es obliegt dem Gesetzgeber zu bestimmen, wie die Mitteilung von Verfahrensakten geregelt wird.

Die Wahl des gewöhnlichen Briefes kann in diesem Bereich gerechtfertigt sein durch das Bemühen, die Verfahrenskosten zu verringern oder die Vollstreckung der Entscheidung zu beschleunigen.

B.7. Die durch Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches geregelte Abtretung von Beträgen unterscheidet sich objektiv von den verschiedenen Maßnahmen, die den Gegenstand einer Notifizierung durch Gerichtsbrief bilden (erste präjudizielle Frage), und von den auf den Artikeln 203 und 203^{bis} des Zivilgesetzbuches beruhenden Maßnahmen, die den Gegenstand einer Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde bilden (zweite präjudizielle Frage).

Bei der Abtretung von Beträgen handelt es sich nämlich um eine Weise der Vollstreckung einer auf einer Familienverbindung beruhenden Verpflichtung, die der Richter einem säumigen Schuldner auferlegt, indem er sie direkt durch Drittschuldner ausführen lässt.

Die Situation des Gläubigers einer nicht ausgeführten Unterhaltspflicht verlangt es, dass dem Ausbleiben der Zahlung der Unterhaltsforderungen unverzüglich Abhilfe verschafft wird.

B.8. Das in B.7 dargelegte Bemühen darf jedoch nicht dazu führen, dass die Rechte des Schuldners auf diskriminierende Weise verletzt werden. Im vorliegenden Fall rechtfertigt die Absicht, die Kosten des Verfahrens zu senken oder dessen Ablauf zu beschleunigen, es nicht, dass dem Schuldner, der mit einer Entscheidung konfrontiert wird, gegen die er Berufung einlegen kann, diese Berufungsmöglichkeit entzogen oder dass ihm deren Ausübung begrenzt würde, wenn die Entscheidung ihm durch einen gewöhnlichen Brief übermittelt wird, dessen Zusendung nicht mit besonderen Garantien einhergeht, und wenn überdies die Berufungsfrist wie im vorliegenden Fall mit dem Versand des Briefes begonnen hat.

B.9. Es trifft zu, dass das Gesetz vom 13. Dezember 2005 einen Artikel 53^{bis} mit folgendem Wortlaut in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt hat:

« In Bezug auf den Empfänger werden, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt, die ab einer Notifizierung in Papierform beginnenden Fristen berechnet:

1. wenn die Notifizierung durch Gerichtsbrief oder durch Einschreibebrief mit Rückschein erfolgt, ab dem ersten Tag nach demjenigen, an dem der Brief am Wohnsitz des Empfängers oder gegebenenfalls an seinem Aufenthaltsort oder an seinem gewählten Wohnsitz übergeben wurde;

2. denn die Notifizierung durch Einschreibebrief oder durch gewöhnlichen Brief erfolgt, ab dem dritten Werktag nach demjenigen, an dem der Brief beim Postdienst abgegeben wurde, sofern nicht der Empfänger das Gegenteil beweist ».

Die in Nr. 2 dieser Bestimmung festgelegte doppelte Garantie kann zwar die Verletzungen der Rechte der Rechtsunterworfenen, die in B.8 dargelegt wurden, beheben, aber sie kann sie nicht aufheben in Streitsachen, bei denen wie im vorliegenden Fall die betreffende Frist abgelaufen ist, so dass diese Bestimmung nicht angewandt werden könnte.

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unbeschadet der in B.9 enthaltenen Ausführungen verstoßen die Artikel 203^{ter} des Zivilgesetzbuches und 32 § 2 und 1253^{quater} des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior